

– Allgemeines Informationsblatt zur Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger –

Steuerabzug nach § 50a EStG

Überblick über die Vorschrift

Erhält eine Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband/Gemeindeverband eine Dienstleistung eines ausländischen Dienstleisters, der in Deutschland weder seinen (Wohn-)Sitz noch seinen Ort der Geschäftsleitung hat (sog. beschränkte Steuerpflicht), so wird die Einkommensteuer dieses Dienstleisters im Wege eines Steuerabzugs nach § 50a EStG vorgenommen.

Dem Steuerabzugsverfahren nach § 50a EStG unterliegen nur bestimmte beschränkt steuerpflichtige Einkünfte, die explizit in § 50a EStG genannt sind.

Der ausländische Dienstleister ist somit Vergütungsgläubiger. Der Schuldner der Vergütung ist die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband/der Gemeindeverband. Die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband/der Gemeindeverband ist unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, die Abzugsteuern einzubehalten, abzuführen und anzumelden. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist für die Durchführung des Steuerabzugsverfahrens zuständig.

Abzugstatbestände

Die Abzugstatbestände in Nr. 1 bis 4 regeln, welche Dienstleistungen konkret von einem Steuerabzug nach § 50a EStG betroffen sind.

§ 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG

Hierunter fallen künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen in Deutschland und mit diesen zusammenhängende Leistungen, zum Beispiel:

sportliche Darbietungen	künstlerische Darbietungen	artistische Darbietungen	unterhaltende / ähnliche Darbietungen
<ul style="list-style-type: none"> •Turniere •Wettbewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> •Musiker •Sänger 	<ul style="list-style-type: none"> •Trapezvorführungen •Zauberei 	<ul style="list-style-type: none"> •Feuerwerke •Lasershows •Schausteller (z.B. Puppentheater u.ä., Spiel-Buden)

§ 50a Abs. 1 Nr. 2 EStG

Hierunter fällt die Verwertung solcher unter Nr. 1 genannter inländischer Darbietungen.

§ 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG

Hierunter fällt die zeitlich begrenzte Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, zum Beispiel:

urheberrechtliche Werke (persönliche geistige Schöpfung)	gewerbliche Schutzrechte
<ul style="list-style-type: none"> •Lichtbildwerke (fotografisches Werk) •Filmwerke (TV-Sport, Imagefilme) •Werke der Musik •Werke der der Bildenden Künste •Sprachwerke (Buch, Reden) 	<ul style="list-style-type: none"> •Patente •Gebrauchsmuster •Design •Marken (Logo, Symbole)

verwandte Schutzrechte und eigenständige Schutzrechte	Persönlichkeitsrechte	ausländische Rechte	sonstige "Rechte"
<ul style="list-style-type: none"> • Datenbanken • Lichtbilder • Laufbilderschutz (z.B. Bildfolge auf Homepage) 	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte am eigenen Bild • Rechte am eigenen Namen 		<ul style="list-style-type: none"> • Vermögenswertes Know-how

§ 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG

Hierunter fallen Aufsichtsratsvergütungen.

Entstehung der Abzugsteuer

Die Steuer entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem die Vergütung dem Leistungserbringer (dem ausländischen Dienstleister) zufließt. Mit Entstehung der Steuer im Zeitpunkt der Zahlung hat der Leistungsempfänger (die Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband/Gemeindeverband) den Steuerabzug vorzunehmen. Die Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband/Gemeindeverband darf nur den Nettobetrag an den ausländischen Dienstleister auszahlen (Ausnahme: sog. Nettovereinbarung). Der Steuerabzug erfolgt auf Rechnung des Gläubigers der Vergütung, denn dieser ist Steuerschuldner.

Höhe des Steuerabzugs

Der Steuersatz beträgt bei der Abzugsteuer grundsätzlich 15% (zzgl. Solidaritätszuschlag) der vereinbarten Bruttovergütung. Da grundsätzlich ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht vorgesehen ist, soll dieser niedrige Steuersatz den nachteiligen Effekt einer Bruttobesteuerung kompensieren.

Sofern der Steuerabzug von den Nettoeinnahmen (Bruttovergütung abzüglich Betriebsausgaben oder Werbungskosten) vorgenommen werden soll, kommt bei natürlichen Personen ein Steuersatz von 30% und bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen nur ein Steuersatz von 15% zur Anwendung.

Bei künstlerischen, sportlichen, artistischen, unterhaltenden oder ähnlichen Darbietungen, die unter § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG fallen, wird kein Steuerabzug erhoben, wenn die Einnahmen aus einer Darbietung EUR 250 nicht übersteigen.

Brutto vs. Nettovereinbarung

a) Bruttovereinbarung

Trägt der ausländische Dienstleister die Abzugsteuer, so handelt es sich um eine sog. Bruttovereinbarung. Dies stellt den Regelfall dar. Auf die vereinbarte Vergütung zuzüglich ggf. übernommener Kosten ist ein Abzugsteuersatz von 15% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag (= 15,82 %) anzuwenden.

Beispiel:

Vereinbarte Bruttovergütung	1.000,00 EUR
abzgl. Abzugsteuer (15%)	150,00 EUR
abzgl. Solidaritätszuschlag (5,5% auf Abzugsteuer)	8,25 EUR
= auszahlende Nettovergütung	841,75 EUR

b) Nettovereinbarung

Übernimmt die Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband/Gemeindeverband die Steuer nach § 50a EStG, so stellt dies ein zusätzliches Entgelt dar. Dadurch erhöht sich die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug. Es handelt sich um eine sog. Nettovereinbarung. Es

ergibt sich zur Ermittlung der Abzugsteuer ein abweichender Abzugsteuersatz von 17,82% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag (= 18,8 %).

Beispiel:

Auszuzahlende Nettovergütung	1.000,00 EUR
zzgl. Abzugsteuer (17,82%)	178,20 EUR
zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5% auf Abzugsteuer)	9,80 EUR
= Bruttovergütung	1.188,00 EUR

Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug

Grundsätzlich unterliegen dem Steuerabzug die Bruttoeinnahmen abzüglich der von Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband/Gemeindeverband ersetzten oder übernommenen Reisekosten. Weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten, die der Kirchengemeinde/Kirchengemeindeverband/Gemeindeverband selbst entstanden sind, können abgezogen werden.

Auf Antrag kann der Steuerabzug auch von den Nettoeinnahmen vorgenommen werden. Von den Einnahmen können mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, die dem Schuldner von dem ausländischen Dienstleister in einer vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nachprüfbarer Form nachgewiesen worden sind oder vom Schuldner der Vergütung übernommen worden sind.

Bei umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen ist die Umsatzsteuer nicht als Einnahme zu erfassen.

Meldung beim BZSt

Die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband/der Gemeindeverband hat die in einem Kalendervierteljahr einbehaltene Steuer bis zum zehnten Tag des folgenden Monats anzumelden und abzuführen. So ist beispielsweise die Anmeldung für das 1. Quartal eines Jahres am 10. April des gleichen Jahres vorzunehmen. Die Anmeldung des Steuerabzugs nach § 50a EStG ist grundsätzlich auf elektronischem Wege zu übermitteln. Zur Abgabe dieser Steueranmeldungen wird eine gesonderte Steuernummer des BZSt benötigt. Somit erhält die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband/der Gemeindeverband neben ihrer regulären Steuernummer ihres Finanzamtes noch eine hiervon abweichende Steuernummer des BZSt eigens für u.a. diese Anmeldungen. Sofern noch keine Steuernummer vorliegt, kann diese beim BZSt beantragt werden. Das BZSt kann bei verspäteter Abgabe der Anmeldung einen Verspätungszuschlag bis zu 10% festsetzen. Bei verspäteter Zahlung der Abzugsteuer entstehen Säumniszuschläge.

Doppelbesteuerungsabkommen

Dürfen die Einkünfte im Sinne des § 50a EStG auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit dem ausländischen Staat nicht oder nur nach einem ermäßigten Steuersatz in Deutschland besteuert werden, so ist der Steuerabzug gleichwohl grundsätzlich durchzuführen

Die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband/der Gemeindeverband darf den Steuerabzug nur dann unterlassen oder zu einem ermäßigten Steuersatz durchführen, wenn eine Freistellungsbescheinigung oder die Ermächtigung dazu im Kontrollmeldeverfahren vorliegen. Eine Steueranmeldung ist gleichwohl abzugeben.

Hinweise zum Freistellungsverfahren ausländischer Kulturvereinigungen

Ausländische Kulturvereinigungen sind von einem Steuerabzug freigestellt, wenn ihr Auftritt im Inland wesentlich aus in- oder ausländischen öffentlichen Mitteln gefördert wird. Eine **Kulturvereinigung** in diesem Sinne ist jede Gruppierung, die eine künstlerische Gemeinschaftsleitung darbietet. Ausgenommen hiervon sind Solisten, selbst dann, wenn sie in solistisch besetzten Ensembles (z.B. Duo, Trio, Quartett) auftreten. Eine **wesentliche Förderung** liegt dann vor, wenn mindestens ein Drittel der im

unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Auftritt stehenden Kosten (z.B. Kosten für Reise, Werbung, Raummiete) im Inland gedeckt werden. Nicht förderungsfähig sind Löhne und Gehälter des Personals der Kulturvereinigung. Werden öffentliche Mittel nur anteilig, aber zu mindestens einem Drittel zur Kostendeckung gewährt, so ist die Freistellung des Steuerabzugs nur insoweit anteilig vorzunehmen. Die Bescheinigung über die Freistellung vom Steuerabzug nach § 50a EStG wird von dem Finanzamt ausgestellt, in dessen Bezirk die Kulturvereinigung zu Beginn der Gastspielreise erstmals auftritt.

Ergänzender Hinweis zum Allgemeinen Informationsblatt

Dieses Informationsblatt gibt allgemeine Hinweise zum Steuerabzug nach § 50a EStG, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls nach dem Rechtsstand des Jahres 2020 gegeben werden. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Allgemeine Informationsblatt nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzt und ggf. aufgrund Zeitablaufs nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand entspricht.